Kleine Anfrage
der Fraktion der CDU vom 14.04.2026
und Mitteilung des Senats vom 19.05.2026

„Institutionalisierte Abhängigkeit statt Integration: Warum hält der Senat Bovenschulte immer mehr Volljährige im System der Jugendhilfe und wer zahlt die Rechnung?“

Vorbemerkung der Fragestellerin:
„Die Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII dient in erster Linie dem Schutz und der Förderung von Kindern und Jugendlichen. Sie soll insbesondere Minderjährige in schwierigen Lebenslagen unterstützen und sie auf ein eigenständiges Leben vorbereiten. In den vergangenen Jahren ist jedoch sowohl bundesweit als auch im Land Bremen zu beobachten, dass ein wachsender Teil der Leistungen im System der Jugendhilfe auch auf junge Volljährige entfällt.

Ein besonderer Fokus liegt dabei auf jungen Menschen, die ursprünglich als unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) nach Deutschland eingereist sind. Als „umA“ gelten ausländische Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die ohne sorgeberechtigte Begleitung nach Deutschland eingereist sind und deswegen vom Jugendamt in Obhut genommen werden. In der Praxis wird der Begriff „umA“ jedoch häufig auch für Personen verwendet, die zwar als Minderjährige eingereist sind, inzwischen aber volljährig sind und weiterhin Leistungen der Jugendhilfe nach §41 SGB VIII erhalten.

Vorliegende Berichte und Lagebilder zeigen, dass der Anteil Volljähriger im Jugendhilfesystem erheblich ist. Hilfen für junge Volljährige nach §41 SGB VIII sind dabei eigentlich rechtlich als Einzelfallentscheidungen ausgestaltet und sollen nur gewährt werden, wenn sie für die Persönlichkeitsentwicklung und eine eigenverantwortliche Lebensführung erforderlich sind. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang die Jugendhilfe in der Praxis über ihren ursprünglichen Zweck hinaus zu einer dauerhaften Versorgungsstruktur für erwachsene Migranten geworden ist.

Gleichzeitig steht das Jugendhilfesystem zunehmend unter finanziellem Druck. Stationäre Hilfeformen verursachen erhebliche Kosten, während unklar bleibt, in welchem Umfang ein früherer Übergang in eigenständiges Wohnen oder ambulante Unterstützungsformen möglich wäre. Zugleich stellt sich die Frage, ob bei der Bewilligung und Dauer von Hilfen für junge Volljährige eine vergleichbare Entscheidungspraxis für verschiedene Gruppen junger Menschen besteht. Gerade im Vergleich zwischen ehemaligen umA und anderen sogenannten Care-Leavern (also jungen Menschen, die aus der Jugendhilfe in ein eigenständiges Leben wechseln) ist zu klären, ob Unterschiede in der Bewilligungspraxis, der Hilfeform oder Hilfedauer bestehen“.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:
Nach geltender Rechtslage (§ 41 SGB VIII) erhalten junge Volljährige, also Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, geeignete und notwendige Hilfen zur Erziehung, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung nicht gewährleistet. Das Jugendamt ist verpflichtet, im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu entscheiden, ob und in welchem Umfang Hilfen gewährt werden. In begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum über das 21. Lebensjahr hinaus fortgesetzt werden.
Bei den unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen (umA) handelt es sich um eine Zielgruppe mit besonderen Herausforderungen. Sie kommen häufig erst mit 16 oder 17 Jahren in Deutschland an. Bei ihnen gilt, dass Hilfen lediglich in den Fällen über das 18. Lebensjahr hinaus fortgeführt werden, soweit im Einzelfall ein entsprechender Bedarf besteht, weil der Stand der allgemein üblichen altersgemäßen Persönlichkeitsentwicklung unterschritten wird. Hilfe ist nicht zu gewähren, wenn der Bedarf lediglich auf migrationstypischen Schwierigkeiten bei der Integration in fremde Lebensverhältnisse beruht (OVG Bremen 1 B 136/17). Der Zeitraum zwischen Ankunft und angestrebter Verselbständigung ist allerdings häufig kurz, sodass erforderliche Entwicklungsschritte in stark komprimierter Zeit erfolgen müssen. Bei den umA handelt es sich um eine besonders vulnerable Gruppe mit häufig traumatisierenden (Flucht-)Erfahrungen. Zudem fehlt es i.d.R. an sozialen und familiären Netzwerken. Vor diesem Hintergrund ist der Betreuungsbedarf über das 18. Lebensjahr hinaus für diese Zielgruppe in einer nicht geringen Anzahl von Fallkonstellationen gegeben. In hochkomplexen Einzelfällen – teilweise mit Bedarfen nach § 35a SGB VIII (seelische Behinderung) – ist die Betreuung auch über das 21. Lebensjahr hinaus erforderlich.

Anmerkung zur statistischen Auswertung für die Stadtgemeinde Bremen:
Das Jahr 2021 wird wegen der Umstellung des IT-Fachverfahrens von OK.JUG auf SoPart nicht abgebildet. Daten aus OK.JUG werden nicht mehr für Auswertungszwecke herangezogen, da sie strukturell nur bedingt zu den SoPart-Daten passen. Die Umstellung auf SoPart wurde zum Ende des ersten Quartals 2022 abgeschlossen. Im ersten Quartal 2022 wurden noch Buchungen aus OK.JUG geleistet. Insofern ist das Jahr 2022 in den verwendeten Grafiken und Tabellen auch nicht in Gänze abgebildet.
Die Auswahl der Hilfearten beschränkt sich auf die originären Hilfen zur Erziehung gem. § 27 ff bzw. § 35a ggf. in Verbindung mit § 41 SGB VIII. Hilfen außerhalb dieses Leistungsspektrums wurden wegen der gegebenen Besonderheiten nicht berücksichtigt (z B. Hilfen gemäß §§ 13, 18–21 und 42 SGB VIII).
Sowohl die Daten zu den Fallzahlen als auch die zu den Kosten wurden anhand eines eigenständigen Datensets aus SoPart mit Datenbankbestand vom 31.03.2026 erzeugt. Insofern weichen die hier berichteten Daten ggf. von bisher berichteten Daten zu gleichen oder ähnlichen Sachverhalten ab.
Die Ausgaben und Kosten beziehen sich durchweg auf den Hilfezeitraum und nicht auf das Buchungsdatum. Damit unterscheiden sich diese Daten von denen, die z.B. im Produktgruppencontrolling erhoben werden.

Zudem haben die Differenzierungen in den Datenstrukturen unter SoPart Grenzen, wodurch sich bestimmte Fragestellungen nur näherungsweise beantworten lassen.

1. ***Wie stellt sich die Bestands- und Altersstruktur in der Jugendhilfe dar?***
   a. ***Wie viele Personen befanden sich zum 31.12.2021, 31.12.2022, 31.12.2023, 31.12.2024 und 31.12.2025 in Leistungen nach SGB VIII (bitte getrennt ausweisen für Bremen und Bremerhaven sowie getrennt nach umA/ehemals umA und sonstige Jugendliche/junge Volljährige)?***

Fallzahlen zur Zielgruppe zum 31.12.:

	Bremen			Bremerhaven		
	umA	**Andere**	**Gesamt**	**umA**	**Andere**	**Gesamt**
2021	–	–	–	11	474	485
2022	652	4170	4822	13	512	525
2023	857	4026	4883	11	534	545
2024	851	4328	5179	14	538	552
2025	743	4489	5232	16	575	591

   b. ***Wie verteilen sich diese Bestände je Stichtag auf die Altersgruppen unter 18, 18–20 und 21–27 Jahre?***

Altersverteilung zum 31.12.:

	Bremen					
	< 18		**18–20**		**21–27**	
	umA	**Andere**	**umA**	**Andere**	**umA**	**Andere**
2021	–	–	–	–	–	–
2022	313	3566	288	496	51	108
	(48,0 %)	(85,5 %)	(44,2 %)	(11,9 %)	(7,8 %)	(2,6 %)
2023	372	3421	445	502	40	103
	(43,4 %)	(85,0 %)	(51,9 %)	(12,5 %)	(4,7 %)	(2,6 %)
2024	259	3733	557	488	35	107
	(30,4 %)	(86,3 %)	(65,5 %)	(11,3 %)	(4,1 %)	(2,5 %)
2025	163	3845	527	519	53	125
	(21,9 %)	(85,7 %)	(70,9 %)	(11,6 %)	(7,1 %)	(2,8 %)

Bremerhaven

	< 18		18–20		21–27	
	umA	**Andere**	**umA**	**Andere**	**umA**	**Andere**
2021	6	334	4	128	1	12
	(54,6 %)	(70,5 %)	(36,4 %)	(27,0 %)	(9,1 %)	(2,5 %)
2022	7	357	6	141	0	14
	(53,9 %)	(69,7 %)	(46,2 %)	(27,5 %)	(0,0 %)	(2,7 %)
2023	6	366	5	147	0	21
	(54,6 %)	(68,5 %)	(45,5 %)	(27,5 %)	(0,0 %)	(3,9 %)
2024	9	339	5	170	0	29
	(64,3 %)	(63,0 %)	(35,7 %)	(31,6 %)	(0,0 %)	(5,4 %)
2025	5	361	0	174	11	40
	(31,3 %)	(62,8 %)	(0,0 %)	(30,3 %)	(68,8 %)	(7,0 %)

c. ***Wie hoch ist je Stichtag der Anteil der Volljährigen (18+) und der Anteil der über 21-Jährigen innerhalb der jeweiligen Gruppe?***

Siehe Antwort auf Frage 1 b.

d. ***Wie bewertet der Senat die Entwicklung dieser Altersstruktur im Zeitverlauf?***

e. ***Welche Ursachen sieht der Senat für den Anstieg bzw. den Anteil Volljähriger?***

Fragen d. und e. werden gemeinsam beantwortet.
Bei den Zahlen zu jungen Menschen (ohne umA) ist zumindest in Bremen kein signifikanter Anstieg zu erkennen (auch nicht im Vergleich zu den Jahren davor). Die Entwicklung ist dennoch vor dem Hintergrund der Schärfung des Anspruchs und der in Teilen vorgenommenen Leistungsausweitung für junge Volljährige mit Änderung des SGB VIII zum Juni 2021 zu betrachten. Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) hat ausdrücklich klarstellt, dass junge Volljährige einen Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung haben, wenn und solange ihre individuelle Entwicklung dies erfordert, und die Entscheidung über die Fortsetzung oder Beendigung der Hilfe im Dialog mit den jungen Menschen zu treffen ist. Darüber hinaus sind die Bevölkerungszahlen für junge Volljährige in beiden Stadtgemeinden gestiegen. Bei den umA ist der prozentuale Anteil der > 18-jährigen aufgrund der wieder niedrigeren Zugangszahlen in Verbindung mit dem Älterwerden der sich in Betreuung befindenden umA angestiegen.
Bei den umA in Bremerhaven ist zu berücksichtigen, dass sich Schwankungen auf Grund der niedrigen Fallzahlen ergeben, die nicht gesondert bewertet werden können. Insgesamt ist somit die Entwicklung unauffällig und erwartungskonform.

2. ***Wie häufig kommt es zum Übergang in Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB* VIII?**

   a. **Wie viele Personen wurden in den Jahren 2021–2025 volljährig, während sie Leistungen nach SGB VIII erhielten (bitte getrennt nach umA/ehemals umA und Sonstige)?**

Anzahl junge Menschen, die volljährig werden:

	Bremen		Bremerhaven	
	umA	**Andere**	**umA**	**Andere**
2021	–	–	3	51
2022	153	256	2	59
2023	225	256	4	68
2024	232	245	5	66
2025	177	264	2	69

   b. ***Wie viele davon erhielten im Anschluss Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII (bitte je Jahr)?***

Anzahl mit Hilfe nach der Volljährigkeit:

	Bremen		Bremerhaven	
	umA	**Andere**	**umA**	**Andere**
2021	–	–	3	51
2022	146	185	2	59
2023	216	182	4	68
2024	225	179	5	66
2025	171	209	2	69

Anmerkungen Bremen zu den Fragen 2a und b:
In der Tabelle zu Frage 2a sind diejenigen Fälle aufgeführt, die im jeweils angegeben Jahr volljährig geworden sind und am 18. Geburtstag oder einen Tag davor eine Hilfe erhalten haben.
Die Tabelle zu Frage 2b stellt dann eine Davon-Größe der vorherigen Daten dar und bildet die Fälle ab, die auch nachfolgend mit Volljährigkeit eine weitere Hilfe erhielten.

   c. ***Soweit statistisch oder im Fachverfahren auswertbar: In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2021 bis 2025 die Gewährung von Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII nach Antragstellung, Hilfeplanung oder fachlicher Prüfung nicht bewilligt? Bitte jahresweise, getrennt nach Bremen und Bremerhaven sowie nach ehemals umA und sonstigen jungen Menschen ausweisen und die jeweils dokumentierten Hauptgründe der Nichtbewilligung benennen.***

Eine statistische Erfassung darüber, in wie vielen Fällen Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII in den Jahren 2021 bis 2025 nach Antragstellung, Hilfeplanung oder

fachlicher Prüfung nicht bewilligt wurden, erfolgt nicht. Entsprechend liegen auch keine differenzierten Auswertungen nach Bremen und Bremerhaven oder nach ehemals umA und sonstigen jungen Menschen sowie keine dokumentierten Hauptgründe der Nichtbewilligung vor.

d. Wie lange dauern Hilfen nach § 41 SGB VIII in Bremen durchschnittlich, getrennt nach umA/ehemals umA und Sonstige?

Dauer beendeter Hilfen nach Volljährigkeit in Monaten:

	Bremen		**Bremerhaven**	
	umA	**Andere**	**umA**	**Andere**
2021	–	–	38,75	39,50
2022	34,27	24,95	34,60	39,69
2023	35,34	25,39	29,29	37,63
2024	33,80	26,45	36,80	34,20
2025	32,44	27,57	14,70	30,20

3. Wie verteilen sich junge Volljährige auf ambulante und stationäre Hilfeformen und wie wird umgesteuert (als umsteuerungsfähig im Sinne dieser Anfrage gelten Fälle, in denen nach fachlicher Einschätzung kein fortbestehender stationärer pädagogischer Bedarf besteht, aber ein Wechsel in eigenständigeres Wohnen mit ambulanter Unterstützung noch nicht erfolgt ist)?

a. Wie verteilen sich junge Volljährige (18–20 sowie 21–27) in den Jahren 2021–2025 auf ambulante und stationäre Hilfeformen (bitte getrennt nach umA/ehemals umA und sonstige)?

Verhältnis ambulanter zu stationärer Hilfen:

	Bremen							
	18–20				**21–27**			
	umA		**Andere**		**umA**		**Andere**	
	ambulant	stationär	ambulant	stationär	ambulant	stationär	ambulant	stationär
2021	–	–	–	–	–	–	–	–
2022	12,9 %	87,1 %	33,7 %	66,3 %	45,1 %	54,9 %	33,0 %	67,0 %
2023	8,3 %	91,7 %	32,8 %	67,2 %	53,7 %	46,3 %	40,0 %	60,0 %
2024	8,3 %	91,7 %	33,1 %	66,9 %	60,0 %	40,0 %	31,5 %	68,5 %
2025	12,2 %	87,8 %	34,0 %	66,0 %	56,6 %	43,4 %	39,1 %	60,9 %

Bremerhaven

	18–20				21–27			
	umA		Andere		umA		Andere	
	ambulant	stationär	ambulant	stationär	ambulant	stationär	ambulant	stationär
2021	0,0 %	100,0 %	36,0 %	74,0 %	0,0 %	100,0 %	0,0 %	100,0 %
2022	0,0 %	100,0 %	27,0 %	73,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	100,0 %
2023	25,0 %	75,0 %	30,0 %	70,0 %	0,0 %	0,0 %	25,0 %	75,0 %
2024	20,0 %	80,0 %	24,0 %	76,0 %	0,0 %	0,0 %	37,0 %	63,0 %
2025	14,0 %	86,0 %	24,0 %	76,0 %	0,0 %	0,0 %	36,0 %	64,0 %

b. Wie viele junge Volljährige befinden sich jeweils in stationären Settings und wie viele in eigenem Wohnraum mit ambulanter Betreuung (bitte je Jahr bzw. Stichtag)?

Junge Volljährige in stationären Settings und Betreuten Jugendwohnen (BJW):

	Bremen				**Bremerhaven**			
	Stat. Settings		**BJW**		**Stat. Settings**		**BJW**	
	umA	**Andere**	**umA**	**Andere**	**umA**	**Andere**	**umA**	**Andere**
2021	–	–	–	–	0	23	6	57
2022	157	206	123	144	0	26	3	68
2023	271	219	153	122	0	25	3	62
2024	324	218	205	121	0	30	8	76
2025	291	215	201	145	1	44	3	77

Anmerkungen:
Eine Trennung der Daten innerhalb des Betreuten Jugendwohnens nach "in eigenem Wohnraum" und "in Trägerwohnraum" kann anhand der Datenlage nicht erfolgen. Insofern ist die Hilfeart "Betreutes Jugendwohnen" hier insgesamt erfasst. Zu den stationären Hilfen zählen die reguläre Heimunterbringungen, die Erziehungsstellen, die mobilen Betreuungen und die intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuungen stationär. Die Vollzeitpflegen sind nicht einbezogen.

c. Bei abweichender Definition des Begriffes „umsteuerungsfähig“ durch den Senat: wie definiert der Senat den Begriff?

d. Wie viele stationäre Fälle junger Volljähriger gelten als „umsteuerungsfähig“ in ambulante Hilfeformen? (im Falle von abweichenden Definitionen des Begriffs „umsteuerungsfähig“ bitte jeweils für Definition dieser Anfrage und Definition nach Senatsverständnis getrennt angeben)

e. In wie vielen Fällen scheiterte oder verzögerte sich eine Umsteuerung wesentlich wegen fehlenden geeigneten Wohnraums (bitte je Jahr)?

Frage c., d. und e. werden gemeinsam beantwortet.

In der Kinder- und Jugendhilfe wird der Begriff Umsteuerungsfähigkeit nicht auf die individuelle Fähigkeit eines Klienten oder einer Klientin bezogen, eine andere Hilfeform wahrzunehmen oder zu akzeptieren. Vielmehr beschreibt der Begriff die Fähigkeit des Hilfesystems, Hilfen flexibel und bedarfsgerecht zu steuern und bei veränderten Bedarfen umzusteuern.

§ 41 SGB VIII sieht keinen Mechanismus vor, der eine automatische Umsteuerung anhand bestimmter Tatbestände vorsieht. Stattdessen erfolgt für die Gewährung einer Hilfe für junge Volljährige eine sogenannte Gefährdungsanalyse. Eine Gefährdungsanalyse im Kontext des § 41 SGB VIII bedeutet die fachliche Prüfung, ob die Beendigung der Hilfe die weitere Persönlichkeitsentwicklung des jungen Menschen gefährden würde. Hierbei werden Kriterien zur Überprüfung der Verselbstständigung herangezogen, die in einer Anlage zur Verwaltungsanweisung des Paragraphen 41 SGB VIII festgelegt sind.

Ist die Verselbstständigung bereits weit fortgeschritten, würde jedoch ein Abbruch der Hilfe die Persönlichkeitsentwicklung weiterhin gefährden, wird in der Regel auf eine ambulante Hilfeform umgestellt.

Eine statistische Angabe zur Anzahl potenziell „umsteuerungsfähiger“ Fälle ist daher nicht möglich, da eine Umsteuerung nicht durch feste Kriterien oder Automatismen ausgelöst wird, sondern immer Ergebnis einer individuellen fachlichen Prüfung ist.

Das Jugendamt Bremen berichtet, dass es bei der beabsichtigten Umsteuerung aus dem Betreuten Jugendwohnen und der Heimerziehung in ambulante Hilfemaßnahmen wiederholt zu Verzögerungen kommt, weil die Anmietung eigenen Wohnraums nicht rechtzeitig möglich ist. Eine statistische Erfassung dieser Verzögerungen erfolgt nicht.

4. ***Welche Gründe werden für den Verbleib über 18 dokumentiert, insbesondere im Zusammenhang mit Wohnraum?***
    a. ***Welche Hauptgründe werden in Bremen in Hilfeplänen bzw. Fallsteuerung für die Fortsetzung von Leistungen nach Volljährigkeit am häufigsten dokumentiert (bitte für 2023, 2024 und 2025 nach Kategorien und Häufigkeiten)?***
    b. ***Wie häufig wird fehlender geeigneter Wohnraum als Haupt- oder Mitgrund genannt (bitte für 2023, 2024 und 2025)?***
    c. ***In wie vielen Fällen wurde 2023 und 2025 dokumentiert, dass kein pädagogischer Bedarf mehr besteht, Leistungen aber zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit fortgeführt wurden?***

Die Fragen 4 a, b, c werden gemeinsam beantwortet.
Im Rahmen der Hilfeplanung werden die Ziele und Bedarfe junger Volljähriger individuell beschrieben. Zudem wird – wie bereits ausgeführt – bei Hilfen nach § 41 SGB VIII eine Gefährdungsanalyse durchgeführt, also eine fachliche Prüfung, ob die Beendigung der Hilfe die weitere Persönlichkeitsentwicklung des jungen Menschen gefährden würde. Eine systematische Kategorisierung der Gründe für die Fortsetzung von Leistungen nach Erreichen der Volljährigkeit erfolgt nicht. Daher liegen keine auswertbaren, nach

Kategorien oder Häufigkeiten aufgeschlüsselten Daten für die Jahre 2023, 2024 und 2025 vor. Aus diesem Grund können auch die Fragen b. und c. nicht beantwortet werden. Es muss allerdings festgestellt werden, dass die Situation auf dem Wohnungsmarkt und der Mangel an kleinen Wohnungen im niedrigen Preissegment viele Verselbständigungsprozesse verzögert.

d. Wie stellt der Senat sicher, dass § 41 SGB VIII bedarfsbezogen (Verselbständigung) und nicht pauschal angewendet wird?

Die Gewährung von Leistungen nach § 41 SGB VIII erfolgt immer auf der Basis einer bedarfsbezogenen Hilfeplanung im Einzelfall.

In der Stadtgemeinde Bremen legt die Verwaltungsanweisung zu den §§ 41 und 41a SGB VIII die Verfahren sowie die fachlichen Kriterien für die Gewährung von Hilfen und die Nachbetreuung junger Volljähriger verbindlich fest. Sie stellt damit sicher, dass Entscheidungen auf Grundlage des individuellen Bedarfs – insbesondere im Hinblick auf die Verselbständigung – getroffen werden und nicht pauschal erfolgen. Gleichzeitig gewährleistet sie Transparenz und Einheitlichkeit im Entscheidungsprozess.

5. Wie haben sich die Ausgaben entwickelt und wie groß ist der Kostenanteil der Volljährigen (18+)?

a. Wie hoch waren die Bruttoausgaben der Jugendhilfe nach SGB VIII in Bremen und Bremerhaven in den Jahren 2021–2025 (bitte getrennt nach unter 18 und 18+ sowie getrennt nach umA/ehemals umA und Sonstige)?

b. Wie hoch war in diesen Jahren jeweils der Kostenanteil der Volljährigen (18+) an den Gesamtausgaben der jeweiligen Gruppe?

Die Fragen 5 a. und b. werden gemeinsam beantwortet.

Ausgaben nach Hilfezeitraum:

Bremen (in Mio. €)

	minderjährig		**volljährig**	
	umA	**Andere**	**umA**	**Andere**
2021	–	–	–	–
2022	17,52	135,60	14,18	22,99
	(55,3 %)	(85,5 %)	(44,7 %)	(15,5 %)
2023	29,36	146,78	24,64	27,29
	(54,4 %)	(84,3 %)	(45,6 %)	(15,7 %)
2024	24,42	159,06	36,83	28,67
	(39,9 %)	(84,7 %)	(60,1 %)	(15,3 %)
2025	16,53	173,85	40,02	30,40
	(29,2 %)	(85,3 %)	(70,8 %)	(14,7 %)

Bremerhaven

	minderjährig		volljährig	
	umA	Andere	umA	Andere
2021	296.532 €	8.632.150 €	82.070 €	2.243.937 €
	(78,3 %)	(79,4 %)	(21,7 %)	(20,6 %)
2022	319.552 €	9.841.038 €	32.655 €	2.325.056 €
	(90,7 %)	(80,9 %)	(9,3 %)	(19,1 %)
2023	408.812 €	11.918.312 €	74.691 €	3.248.733 €
	(84,6 %)	(78,6 %)	(15,4 %)	(21,4 %)
2024	329.630 €	14.037.048 €	263.578 €	4.389.293 €
	(55,6 %)	(76,2 %)	(44,4 %)	(23,8 %)
2025	654.471 €	14.559.089 €	212.198 €	5.889.704 €
	(75,5 %)	(71,2 %)	(24,5 %)	(28,8 %)

c. ***Wie hoch waren 2021–2025 die durchschnittlichen Kosten je Fall und Jahr, getrennt nach ambulant/stationär und getrennt nach Altersgruppen (unter 18 / 18–20 / 21–27) sowie getrennt nach umA/ehemals umA und Sonstige?***

Ausgaben pro Fall/Jahr:

Bremen

	Ambulante Hilfen					
	< 18		18–20		21–27	
	umA	Andere	umA	Andere	umA	Andere
2021	–	–	–	–	–	–
2022	10.285,75 €	15.474,13 €	10.582,11 €	9.001,94 €	9.603,66 €	8.636,74 €
2023	13.632,31 €	16.093,05 €	12.688,13 €	9.478,50 €	13.310,26 €	6.903,95 €
2024	14.152,25 €	16.117,39 €	9.437,33 €	9.694,77 €	14.096,59 €	6.382,45 €
2025	11.916,49 €	17.937,45 €	7.785,48 €	9.961,75 €	9.389,69 €	8.231,11 €
	Stationäre Hilfen					
	< 18		18–20		21–27	
	umA	Andere	umA	Andere	umA	Andere
2021						
2022	24.895,79 €	44.961,64 €	31.420,91 €	32.215,00 €	16.763,65 €	27.784,38 €
2023	44.547,82 €	50.895,48 €	43.733,53 €	36.198,30 €	17.509,71 €	30.587,90 €
2024	49.083,56 €	58.051,40 €	53.415,00 €	40.352,64 €	12.342,48 €	31.253,19 €
2025	50.122,40 €	62.957,66 €	53.586,45 €	41.539,93 €	16.027,83 €	33.467,66 €

Bremerhaven

	Ambulante Hilfen					
	< 18		18–20		21–27	
	umA	Andere	umA	Andere	umA	Andere
2021	3.725,97 €	6.116,83 €	4.031,64 €	6.267,72 €	0,00 €	2.810,43 €
2022	6.682,06 €	8.800,00 €	5.983,25 €	7.095,47 €	0,00 €	2.275,73 €
2023	8.349,72 €	10.196,15 €	4.923,06 €	9.830,16 €	0,00 €	4.428,41 €
2024	10.863,14 €	11.060,09 €	6.495,79 €	11.294,62 €	0,00 €	3.811,02 €
2025	25.180,45 €	16.741,70 €	8.352,58 €	13.020,05 €	0,00 €	7.556,56 €
	Stationäre Hilfen					
	< 18		**18–20**		**21–27**	
	umA	**Andere**	**umA**	**Andere**	**umA**	**Andere**
2021	25.941,29 €	26.567,57 €	14.718,93 €	18.571,42 €	411,69 €	33.035,88 €
2022	25.776,20 €	28.953,95 €	5.172,17 €	17.484,56 €	0,00 €	51.831,50 €
2023	0,00 €	38.182,82 €	18.332,81 €	23.022,11 €	0,00 €	18.876,57 €
2024	33.056,46 €	43.192,78 €	28.075,44 €	26.848,13 €	0,00 €	29.910,35 €
2025	54.853,48 €	44.921,73 €	29.797,88 €	27.880,43 €	0,00 €	21.876,75 €

Anmerkungen Stadtgemeinde Bremen zu den Fragen 5c und 6a:
In den Fragen 5c und 6a werden unterschiedliche Kostendarstellungen angefragt - jährlich und monatlich. Beide Varianten sind für sich genommen durchaus darstellbar, jedoch nicht miteinander vergleichbar. Die durchschnittlichen monatlichen Kosten mit 12 multipliziert entsprechen nicht den durchschnittlichen Jahreskosten. Bei der Berechnung mit kumulierten Jahresfällen und Kosten sind auch Fälle berücksichtigt, die nur Teile eines Jahres laufen. Die Ausgaben sind geringer als bei durchlaufenden Fällen. Insofern ist der jährlichen Kostenbetrag in dieser Logik immer geringer als der mit 12 multiplizierte Monatsbetrag.
Für den mtl. Kostenvergleich in Frage 6c wurden die Kosten für stationäre Unterbringungen gem. §§ 34, 35 stat. SGB VIII (Heimunterbringung, Erziehungsstellen, Mobile Betreuung und Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung stationär) dem gesamten Betreuten Jugendwohnen (BJW) gem. § 34 SGB VIII gegenübergestellt. Eine Differenzierung nach BJW in eigenem Wohnraum und Trägerwohnraum ist hier weder darstellbar noch zielführend. Bei den anderen stationären Hilfen wurden die Vollzeitpflegen gem. § 33 SGB VIII beim Kostenvergleich zu Frage 6c bewusst ausgeklammert, da diese Hilfen für ältere Jugendliche und junge Volljährige keine realistische Steuerungsoption darstellen. Abschließend sei noch angemerkt, dass ambulante und stationäre Hilfen teilweise parallel laufen können.
Anmerkung Stadtgemeinde Bremerhaven zu 5 c: Bei allen Auswertungen, insbesondere der Durchschnittswerte, kommt es zu Schwankungen aufgrund geringer Fallzahlen, z.B. in stationäre Hilfen “Andere“ 2022, 21-27 Jahre gab es einen Fall, diese Kosten sind hier dargestellt. Im Jahr 2025 kam es zu einer Umstrukturierung der Finanzierung im Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung durch die Einführung eines Trägerbudgets für zwei

freie Träger, die sich über den Zeitverlauf des Trägerbudgets von 5 Jahren ausgleichen wird.

d. Welche zentralen Kostentreiber identifiziert der Senat im Bereich 18+ und welche Maßnahmen wurden seit 2023 ergriffen, um diese zu begrenzen?

Die Entgelte für die Leistungserbringung in der Jugendhilfe steigen aufgrund von Tarif- und Sachkostensteigerungen sowie der allgemeinen Inflation.

Hinzu kommen wachsende Fallzahlen und ein Anstieg der Bevölkerungszahlen im Bereich der jungen Volljährigen.

Jugendhilfe wird grundsätzlich nach individuellem Anspruch und Bedarf im Einzelfall gewährt. Sofern sich an die Beendigung der Jugendhilfe Folgeleistungen anschließen, wird durch frühzeitige Planung und enge Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern sowie der Fachberatung Jugendhilfe der Jugendberufsagentur ein rechtzeitiger Übergang der Leistungen angestrebt.

Für junge Volljährige, die keinen Bedarf mehr an Hilfen zur Erziehung haben, aber weiterhin eine niedrigschwellige pädagogische Begleitung benötigen, stehen in Bremen Angebote gemäß § 13 SGB VIII zur Verfügung. Ein Ausbau entsprechender Leistungsangebote nach § 13 SGB VIII ist auch in Bremerhaven vorgesehen.

6. Welche Kostenunterschiede bestehen zwischen stationären und ambulanten Hilfen und welches Einsparpotenzial sieht der Senat?

a. Wie hoch sind die durchschnittlichen monatlichen Kosten eines stationären Platzes für junge Volljährige in Bremen (bitte 2023, 2024 und 2025; getrennt nach umA/ehemals umA und sonstige, soweit möglich)?

Siehe Antwort auf Frage 6.b.

b. Wie hoch sind die durchschnittlichen monatlichen Kosten ambulanter Betreuung im eigenen Wohnraum für junge Volljährige (bitte 2023, 2024 und 2025 getrennt nach umA/ehemals umA und sonstige, soweit möglich)?

Monatliche Kosten:

Bremen

	Stat. Unterbr.		**BJW**	
	umA	**Andere**	**umA**	**Andere**
2023	5.951,13 €	6.043,91 €	3.266,01 €	3.504,56 €
2024	6.708,65 €	6.428,57 €	3.445,64 €	3.832,13 €
2025	7.090,67 €	6.582,13 €	3.499,08 €	3.858,94 €

Bremerhaven

	Stat. Unterbr.		BJW	
	umA	**Andere**	**umA**	**Andere**
2023	4.037,23 €	4.518,43 €	2.178,17 €	1.094,01 €
2024	3.278,99 €	5.905,10 €	1.035,48 €	1.342,22 €
2025	5.142,02 €	5.477,68 €	1.867,49 €	1.320,70 €

Anmerkungen Stadtgemeinde Bremen zu den Fragen 5c und 6a:
In den Fragen zu 5c und 6a werden unterschiedliche Kostendarstellungen angefragt - jährlich und monatlich. Beide Varianten sind für sich genommen durchaus darstellbar, jedoch nicht miteinander vergleichbar. Die durchschnittlichen monatlichen Kosten mit 12 multipliziert entsprechen nicht den durchschnittlichen Jahreskosten. Bei der Berechnung mit kumulierten Jahresfällen und Kosten sind auch Fälle berücksichtigt die nur Teile eines Jahres laufen. Die Ausgaben sind hier natürlich geringer als bei durchlaufenden Fällen. Insofern ist der jährlichen Kostenbetrag in dieser Logik immer geringer als der mit 12 multiplizierte Monatsbetrag.
Für den mtl. Kostenvergleich in Frage 6c wurden die Kosten für stationäre Unterbringungen gem. §§ 34, 35 stat. SGB VIII (Heimunterbringung, Erziehungsstellen, Mobile Betreuung und Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung stationär) dem gesamten Betreuten Jugendwohnen (BJW) gem. § 34 SGB VIII gegenübergestellt. Eine Differenzierung nach BJW in eigenem Wohnraum und Trägerwohnraum ist hier weder darstellbar noch zielführend. Bei den anderen stationären Hilfen wurden die Vollzeitpflegen gem. § 33 SGB VIII beim Kostenvergleich zu Frage 6c bewusst ausgeklammert, da diese Hilfen für ältere Jugendliche und junge Volljährige keine realistische Steuerungsoption darstellen. Abschließend sei noch angemerkt, dass ambulante und stationäre Hilfen teilweise parallel laufen können.

c. ***Welches rechnerische Einsparpotenzial sieht der Senat, unter Zugrundelegung der vom Senat verwendeten Annahmen zu Fallzahlen, Hilfeform und Durchschnittskosten, wenn die als umsteuerungsfähig eingeschätzten stationären Fälle junger Volljähriger tatsächlich in ambulante Hilfeformen überführt würden (bitte Annahmen offenlegen, bei abweichender Definition des Begriffes „umsteuerungsfähig“ bitte für beide Definitionen angeben)?***

Wenn nach individueller Bedarfslage eine Umsteuerung von einer stationären zu einer ambulanten Leistungserbringung geeignet ist, wird diese entsprechend umgesetzt. Ein Einsparpotenzial kann nicht errechnet werden.

d. Welche konkreten Zielwerte, Kennzahlen oder Steuerungsvorgaben (z. B. Umsteuerungsquote, Reduktion stationärer Plätze 18+) verfolgt der Senat für 2025/2026?

Für die Jahre 2025/2026 haben die Jugendämter Bremen und Bremerhaven keine konkreten Zielwerte im Sinne einer bestimmten Umsteuerungsquote oder einer exakt festgelegten Reduktion der stationären Plätze für junge Volljährige definiert. Wie bereits oben dargestellt, handelt es sich bei § 41 SGB VIII um einen subjektiven Rechtsanspruch, der bei festgestelltem und begründetem Bedarf zu gewähren ist. Dabei gilt, dass – sofern geeignet – eine möglichst frühzeitige Umsteuerung von stationären zu ambulanten Hilfeformen erfolgen soll.

7. Wie unterscheiden sich ehemals umA und sonstige Care-Leaver (junge Volljährige, die zuvor Leistungen der Jugendhilfe erhalten haben) bei § 41 SGB VIII, Hilfeformen und Kosten?

a. Wie unterscheiden sich bei jungen Volljährigen in Bremen (2021–2025) die Bewilligungsquoten, Ablehnungsquoten und durchschnittlichen Hilfedauern nach § 41 SGB VIII zwischen ehemals umA und sonstigen Care-Leavern?

Ist mit Antwort zu Frage 2d beantwortet.

b. Wie unterscheiden sich die Anteile stationärer Unterbringung nach Volljährigkeit zwischen ehemals umA und sonstigen Care-Leavern?

Ist mit Antwort zu Frage 3a beantwortet.

c. Wie unterscheiden sich die durchschnittlichen Kosten pro Fall und Jahr nach Volljährigkeit zwischen ehemals umA und sonstigen Care-Leavern?

Ist mit Antwort zu Frage 5c beantwortet.

d. Welche Regelungen/Handlungsleitlinien nutzt Bremen, um eine vergleichbare und nachvollziehbare Entscheidungspraxis in beiden Gruppen sicherzustellen?

In beiden Stadtgemeinden gibt es Verwaltungsvorschriften, die eine vergleichbare und nachvollziehbare Entscheidungspraxis im Umgang mit Hilfen und Nachbetreuung für junge Volljährige sicherstellen. Diese Verwaltungsanweisungen zu den §§ 41, 41a SGB VIII regeln die Verfahren und Kriterien für die Gewährung von Hilfen und die Nachbetreuung junger Volljähriger und sorgt so für Transparenz und Einheitlichkeit in der Entscheidungsfindung.

Ergänzend steht die Broschüre „Leaving Care – Standards für den gelingenden Übergang in das selbstständige Leben “ zur Verfügung. Sie wurde 2021 erstellt und definiert verbindliche Standards für die Begleitung, Verselbständigung und Überleitung junger Menschen in die Selbstständigkeit und dient als Handreichung für die Fachkräfte in der

Jugendhilfe. 2026 wurde die Broschüre an die aktuelle Gesetzeslage angepasst (insbesondere im Hinblick auf die (Selbstvertretungs-)Rechte junger Menschen) und um Bremerhaven erweitert, sodass landesweit gültige Standards festgelegt sind.

8. **Wie verlaufen Beendigungen und Übergänge aus der Jugendhilfe und wie häufig kommt es zu Rückkehr in das System?**
   a. ***Wie viele junge Volljährige beendeten 2021–2025 ihre Hilfe jeweils vor Vollendung des 21. Lebensjahres, mit 21 Jahren und nach Vollendung des 21. Lebensjahres (bitte getrennt nach umA/ehemals umA und Sonstige)?***

Bremen						
	unter 21 Jahre		zum 21. Geburtstag		> 21 Jahre	
	Andere	umA	Andere	umA	Andere	umA
2022	187	60	20	49	67	20
2023	214	57	18	33	74	13
2024	183	66	16	36	82	29
2025	181	120	29	47	92	40

Bremerhaven						
	sonstige	umA	sonstige	umA	sonstige	umA
	Junger Volljähriger 18–20	Junger Volljähriger 18–20	21-jährige	21-jährige	Junger Volljähriger 22–26	Junger Volljähriger 22–26
2021	59	3	5	1	8	0
2022	56	2	2	0	6	0
2023	63	4	2	0	11	0
2024	51	3	3	0	16	0
2025	59	1	7	0	20	0

   b. ***In welche Anschlusskonstellationen wechselten diese Personen (eigener Wohnraum ohne Jugendhilfe, SGB II, SGB XII, Ausbildung/Arbeit, Sonstige; bitte aggregiert und soweit statistisch oder durch Fachcontrolling erfasst, wenn nicht erfasst, dann bitte ersatzweise vorhandene aggregierte Erkenntnisse oder Sonderauswertungen mitteilen)?***

Eine rechtskreisübergreifende Datenerfassung einzelner Leistungsfälle ist aus datenschutzrechtlichen Gründen in den Fachverfahren nicht vorgesehen.

   c. ***Wie viele Fälle wurden nach Beendigung einer Hilfe innerhalb von 12 Monaten erneut im SGB VIII leistungsberechtigt bzw. wieder aufgenommen (Rückkehrquote), getrennt nach umA/ehemals umA und Sonstige und soweit statistisch oder durch Fachcontrolling erfasst (wenn nicht erfasst, dann bitte ersatzweise vorhandene aggregierte Erkenntnisse oder Sonderauswertungen mitteilen)?***

Die Rückkehrquote junger Volljähriger in Leistungen nach dem SGB VIII innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung der Hilfe liegt in Bremerhaven bei 4 %. Für die Stadtgemeinde Bremen werden im Fachverfahren nicht regelhaft erfasst. Es wird jedoch von einer vergleichbaren Entwicklung wie in Bremerhaven ausgegangen.

d. Welche Nachbetreuung nach § 41a SGB VIII wird in Bremen/Bremerhaven erbracht und in welchem Umfang (2023, 2024 und 2025; getrennt nach Gruppen)?

In Bremen wird der Leistungsangebotstyp (LAT)11 „Nachbetreuung“ angeboten. Dabei handelt es sich um ein ambulantes Angebot für junge Menschen sowie junge Volljährige nach Beendigung einer stationären Maßnahme im Rahmen der Hilfen zur Erziehung zur Stabilisierung des Übergangs. Die Nachbetreuung nach § 41a SGB VIII wird in beiden Stadtgemeinden jedoch nicht gesondert statistisch erfasst.

Anzahl beendeter Fälle nach § 41 (3) Nachbetreuung pro Jahr:

Bremen

		umA	Andere	Gesamt
2022		1	5	6
2023			7	7
2024			6	6
2025		1	6	7
Gesamt		**2**	**24**	**26**

Bremerhaven

Die Nachbetreuung nach § 41a SGB VIII wird im Jugendamt der Stadt Bremerhaven nicht gesondert statistisch erfasst. Die Betreuung erfolgt sofern im Einzelfall erforderlich im Rahmen einer reduzierten Leistungserbringung nach § 41 SGB VIII.

9. Welche *Rolle spielen Wohnangebote, Wartezeiten und Kooperationen beim Übergang in eigenständiges Wohnen?*

a. Welche Wohn- und Übergangsangebote stehen jungen Volljährigen in Bremen/Bremerhaven zur Verfügung (z. B. betreutes Jugendwohnen nach § 34 SGB VIII, betreutes Einzelwohnen, Übergangs- oder Verselbstständigungswohnen; bitte Kapazitäten und Auslastung 2023, 2024 und 2025)?

Junge Volljährige können grundsätzlich in allen Angeboten der stationären Jugendhilfe gemäß § 41 in Verbindung mit §§ 34 und 35a SGB VIII untergebracht werden, sofern die Unterbringung dem individuellen Bedarf und dem Entwicklungsstand des jungen Menschen entspricht.
Der Leistungsangebotstyp Jugendwohngemeinschaft richtet sich in der Regel an Jugendliche ab 16 Jahren, die aufgrund ihres Alters oder ihres Reifegrades (Entwicklungsstand, soziale Kompetenzen) noch nicht eigenverantwortlich alleine wohnen können oder sollen, jedoch keine 24 Stunden-Betreuung mehr benötigen. In der Stadtgemeinde Bremen stehen hierfür insgesamt 149 Plätze zur Verfügung.

Das Betreute Jugendwohnen ist ein Angebot für Jugendliche ab 16 Jahren und junge Volljährige, die die Anforderungen eines selbstständigen Lebens noch nicht vollständig erfüllen, für die jedoch eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung oder eine stationäre Unterbringung nicht (mehr) erforderlich ist. Eine feste Platzzahl besteht nicht, da das Angebot sowohl in von jungen Menschen selbst angemietetem Wohnraum als auch in sogenannten Trägerwohnungen erbracht werden kann.
Die Erziehungsbeistandschaft (Modul 4) umfasst Begleitungs-, Unterstützungs- und Betreuungsleistungen, insbesondere zur Stabilisierung des jungen Menschen bzw. jungen Volljährigen. Sie beinhaltet auch Unterstützungsangebote im Kontext des SGB II, um Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisse zu erreichen und zu sichern. Es handelt sich um ein ambulantes Angebot ohne festgelegte Platzzahl.
Das Ende 2025 eröffnete Angebot nach § 13 Abs. 3 SGB VIII richtet sich an Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 18 bis 26 Jahren, die sich im Übergang zwischen Schule, Ausbildung und Beruf befinden. Hierfür stehen > 20 Plätze zur Verfügung.

Zur Auslastung der einzelnen Angebote können keine Angaben gemacht werden, da im Fachverfahren SoPart ausschließlich die Belegung durch junge Menschen aus der Stadtgemeinde Bremen erfasst wird.

Für Bremerhaven liegen hierzu keine Daten vor.

b. Wie lange beträgt die durchschnittliche Wartezeit auf geeigneten Wohnraum für junge Volljährige, die aus stationären Hilfen in eigenständiges Wohnen wechseln sollen (bitte 2023, 2024 und 2025)?

Die Wartezeit kann in beiden Stadtgemeinden nicht statistisch erfasst werden.

c. Wie viele Fälle verblieben 2023, 2024 und 2025 länger als sechs Monate in stationären Hilfen, obwohl sie fachlich als umsteuerungsfähig bewertet wurden, und was waren die Hauptgründe (insb. Wohnraum)?

Siehe Antwort auf Frage 3.c.

d. Welche Kooperationen/Programme bestehen mit Wohnungswirtschaft, Sozialressort und kommunalen Trägern, um Übergänge aus der Jugendhilfe zu beschleunigen, und welche messbaren Ergebnisse liegen vor?

Es bestehen Absprachen mit dem Jobcenter zur beschleunigten Antragsbearbeitung, wenn eigener Wohnraum vorhanden ist. Eine entsprechende Kooperationsvereinbarung wird gerade erarbeitet. Durch eine Kooperation mit der GEWOBA konnten zehn junge umA in das ehemalige Bundeswehrhochhaus umziehen. Ähnliche Vereinbarungen werden bei weiteren größeren Bauvorhaben angestrebt.

10. ***Welche Rolle spielen Altersfeststellungen in Bezug auf Fallzahlen und Kosten?***
    a. ***Wie viele Altersfeststellungsverfahren wurden in Bremen und Bremerhaven in den Jahren 2021–2025 durchgeführt (bitte je Jahr)?***
    b. ***In wie vielen Fällen wurde nach zunächst erfolgter vorläufiger Inobhutnahme bzw. jugendhilferechtlicher Zuordnung im weiteren Verfahren Volljährigkeit festgestellt? Welche aggregierten Kostenfolgen (Leistungs- und Unterbringungskosten) entstanden dadurch nach Kenntnis des Senats (bitte je Jahr, soweit darstellbar)?***

Die Fragen a. und b. werden zusammen beantwortet.
Die behördliche Altersfeststellung ist gemäß § 42f Abs. 1 SGB VIII eine Pflichtaufgabe der Jugendämter im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme. Eine gesonderte statistische Erfassung der Anzahl von Altersfeststellungsverfahren im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme erfolgt nicht. Es können daher lediglich die Anzahlen der vorläufigen Inobhutnahmen sowie der Personen, deren Volljährigkeit festgestellt wurde, im angefragten Zeitraum berichtet werden.

Vorläufige Inobhutnahmen	**Bremen**	davon volljährig	**Bremerhaven**	davon volljährig
31.12.2021	566	126	8	keine Daten
31.12.2022	1103	263	15	keine Daten
31.12.2023	945	228	165	17
31.12.2024	562	165	135	24
31.12.2025	386	91	67	3

Die überwiegende Anzahl der jungen Menschen, die durch das Jugendamt Bremerhaven vorläufig in Obhut genommen werden, wurden in einem landesinternen Verteilverfahren zugewiesen. Personen, deren Volljährigkeit schon nach Augenschein überwiegend wahrscheinlich erscheint, werden durch das Jugendamt Bremen nicht zur landesinternen Verteilung angemeldet. Dies erklärt den geringeren Anteil volljährig eingeschätzter Personen in der Stadtgemeinde Bremerhaven.

Die Zeitdauer zwischen dem Beginn der vorläufigen Inobhutnahme und deren Beendigung aufgrund festgestellter Volljährigkeit variiert je nach Einzelfall (z. B. Feststellung durch Ausweispapiere, qualifizierte Inaugenscheinnahme, ärztliche Altersfeststellung). Die im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme entstehenden Kosten (Leistungs- und Unterbringungskosten) werden nicht nach dem jeweiligen Beendigungsgrund (z. B. Feststellung der Volljährigkeit, Abgängigkeit, reguläre Inobhutnahme, Umverteilung)

differenziert erfasst. Eine rückwirkende aggregierte Darstellung der Kosten, die auf Fälle mit festgestellter Volljährigkeit entfallen, ist daher nicht möglich.

c. ***Welche Maßnahmen wurden seit 2023 ergriffen, um Fehlzuordnungen bei der Altersfeststellung zu reduzieren?***

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse vor, die auf eine signifikante Anzahl an jugendamtlichen Fehleinschätzungen bei der Altersfeststellung hindeuten. Das Verfahren der qualifizierten Inaugenscheinnahme entspricht den Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und der diesbezüglichen Landesleitlinie; für das Jugendamt Bremen ist es darüber hinaus in einem Kernprozess beschrieben. Die Altersfeststellungen werden von erfahrenen Fachkräften unter Beachtung der Rechts- und Weisungslage sowie unter Berücksichtigung sozialpädagogischer Standards durchgeführt. Um die Qualität der Entscheidungen dauerhaft zu sichern und dem aktuellen Wissensstand anzupassen, nehmen die betreffenden Mitarbeitenden regelmäßig an Fortbildungen teil. Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration prüft darüber hinaus fortlaufend das Erfordernis der Anpassung der Weisungslage und der jugendamtlichen Verfahren aufgrund neuer Rechtsprechung und neuer Entwicklungen im Bereich der wissenschaftlichen Altersdiagnostik.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.